

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1969

Nummer 162

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Finanzminister		
14. 10. 1969	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1969 — Bundeshaushalt —	1791
Hinweis		
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 — Oktober 1969	1794

II.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1969 — Bundeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 10. 1969 —
I D 3 Tgb.Nr. 4071/69

Der nachstehende Erlass des Bundesministers der Finanzen für den Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1969 und das Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Ich habe den Bundesminister der Finanzen gebeten sicherzustellen, daß die Bundeshauptkasse bis zum 31. Dezember 1969 unmittelbar bei ihr eingehende Steuern und Abgaben so früh wie möglich, spätestens jedoch am 2. Januar 1970 fernschriftlich den Oberfinanzkassen zum Buchausgleich übermittelt, damit die Oberfinanzkassen mit Rücksicht auf den Abschlußtermin der Amtskassen ebenfalls spätestens am 2. Januar 1970 telefonisch voraus die Buchausgleiche mit den für diese unmittelbaren Zahlungen zuständigen Finanzkassen veranlassen können.

Der Bundesminister der Finanzen
II A/6 — H 2209 — 6/69

Bonn, den 12. September 1969

A. Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1969

I. Gemäß § 61 Abs. 1 RHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Rechnungsjahr 1969 sind abzuschließen

a) von den Amtskassen — allgemein —
am 5. Januar 1970,

b) von den Oberkassen 1. Stufe
am 9. Januar 1970,

c) von den Oberkassen 2. Stufe
(Landes- und Staatshauptkassen der Länder, in denen die Oberkassen über diese Zentralkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen)
am 13. Januar 1970.

d) Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher gesonderte Mitteilung.

Ich bestimme ausdrücklich für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 61 RHO als **letzten Zahlungstag** für das Rechnungsjahr 1969

den 5. Januar 1970.

Das Offthalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den unter b) und c) genannten Kassen

dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

Steuern und Abgaben, die bis zum 31. Dezember 1969 unmittelbar bei der Bundeshauptkasse eingezahlt werden, sind von den Finanzkassen noch in den Büchern für das Rechnungsjahr 1969 nachzuweisen (§ 68 Abs. 3 RHO, § 101 [1] Satz 5 AKO). Ich bitte die Herren Finanzminister(senatoren) der Länder sicherzustellen, daß entsprechend verfahren wird.

Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Rechnungsjahrs 1969 bis spätestens **29. Dezember 1969** zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Rechnungsjahrs 1969 ausgeführt werden.

(Zusatz für die Oberfinanzkassen:

Hierzu gehören auch Auftragsauszahlungen von Hausratsdarlehen und Ankaufsdarlehen für zur dienstlichen Verwendung zugelassene Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Zollhunde und Schneeschuhe, die der Bundeshauptkasse anzurechnen sind; vgl. Abschnitt IV B Abs. 8 zu 3—6 DVBestL.)

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Rechnungsjahres wird gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Annahmeschluß, sondern frühzeitig, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

(Zusatz für die Dienststellen, die der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung Kassenanweisungen über Dienst- und Versorgungsbezüge erteilen:

Zu Lasten des Rechnungsjahrs 1969 können bei der Besoldungsstelle nur Kassenanweisungen ausgeführt werden, die für Beamte und Versorgungsempfänger bis zum 4. November 1969 und für Verwaltungsangestellte bis zum 25. November 1969 eingehen. Werden jedoch Erstattungen an andere Kassen angeordnet, können zu Lasten des Rechnungsjahrs 1969 noch Kassenanweisungen ausgeführt werden, die bis zum 19. Dezember 1969 bei der Besoldungsstelle eingehen. Alle später eingehenden Kassenanweisungen müssen grundsätzlich für das Rechnungsjahr 1970 ausgestellt sein.)

II. Für den Einzelplan 35 gelten ebenfalls die unter Nr. I einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

III. Die **Abschlußnachweisungen** sind wie folgt vorzulegen:

a) von den Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe

bis zum 7. Januar 1970,

b) von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse

bis zum 7. Januar 1970,

c) von den Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und von Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe

bis zum 12. Januar 1970,

d) von den Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, und von Oberkassen 2. Stufe an die Bundeshauptkasse

bis zum 15. Januar 1970.

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1969 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. I) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.

Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor Abschluß des Rechnungsjahres abzuwickeln; die Abrechnungskonten sind auf Null zu stellen.

Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.

Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht.

B. Schnellmeldeverfahren

Zur möglichst schnellen Unterrichtung über die kassenmäßige Entwicklung des Haushalts 1969 im letzten Viertel des Rechnungsjahres darf ich bitten — entsprechend der Regelung in den Vorjahren —, die Abschlußergebnisse bis einschließlich Oktober, November und für das Rechnungsjahr 1969 jeweils in einem besonderen Schnellmeldeverfahren zu übermitteln und wie folgt zu verfahren:

I. Alle **Amtskassen**, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes führen, zeigen **unverzüglich** nach Abschluß der Bücher den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, **durch Fernschreiben** die Istergebnisse des Abrechnungszeitraumes vom 1. Januar 1969

bis Ende Oktober 1969,

bis Ende November 1969,

sowie bis Ende des Rechnungsjahres 1969

nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf volle Tausend DM ab- bzw. aufzurunden.

II. Die **Oberkassen 1. Stufe** fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Kassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu I. durch Fernschreiben

bis zum 4. November 1969,

bis zum 2. Dezember 1969 bzw.

bis zum 7. Januar 1970

der Bundeshauptkasse (Fernschreib-Nr. 0886 645 — bundfinanz bonn) oder soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, diesen Oberkassen mit. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf volle Tausend DM ab- bzw. aufzurunden.

III. Die **Oberkassen 2. Stufe** verfahren wie zu II. mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse

am 5. November 1969,

am 3. Dezember 1969 bzw.

am 8. Januar 1970

vorliegen.

Um Zahlenfehler in der festschriftlichen Übermittlung zu vermeiden, bitte ich die verantwortlichen Kassenbeamten, die Durchschrift des abgesandten Fernschreibens nachträglich zu prüfen und etwaige Fehler sofort festschriftlich zu berichtigen.

Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen für den Abschluß des Rechnungsjahrs 1969 sowie für das Schnellmeldeverfahren insoweit zuzustimmen, als hiervon Länderkassen betroffen sind, die Bundeseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und darüber die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltspflichten führen.

Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Nummer meines Ministerialblattes veröffentlicht werden.

Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung erhalten entsprechende Anweisung durch einen Erlaß im Bundeszollblatt.

Anlage zu:
BMF — II A/6 — H 2202 — 6/69 — vom 12. September 1969

Muster für das Fernschreiben

An

(Kasse)

Vorausmeldung

Von der (Abr.-Konto-Nr.) (Kasse)

wurden in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Oktober 1969
bis Ende November 1969
bis Ende des Rechnungsjahres 1969

gebucht:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anmerkung: Beträge unter 500 DM bleiben außer Ansatz; Beträge ab 500 DM sind auf volle 1 000 DM aufzurunden.

Um Irrtümer in der Schreibweise zu vermeiden, wird gebeten, den auf Tausend DM auf- bzw. abgerundeten Betrag in voll ausgeschriebenen Ziffern anzugeben (Beispiel: „2 353 624,50 DM“ mit „2 354 000,— DM“); eine Wiederholung in Buchstaben ist nicht erforderlich.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 10 — Oktober 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten 366

I Kultusminister

Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung. Vom 17. Juli 1969 371

Europäischer Schultag 1970. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 8. 1969 372

Schulwanderungen und Schulfahrten; Deutsch-englischer Schüleraustausch. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 8. 1969 373

Bestimmungsverfahren bei der Teilung von Grundschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 9. 1969 373

Reifeprüfung in den Leibesübungen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 9. 1969 374

Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher, gewerblicher und sozialpfliegerischer Richtung; hier: Ordnung der staatlichen Prüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 8. 1969 374

Fachoberschulen; hier: Vorläufige Ordnung der praktischen Ausbildung in Klasse 11 (Ausbildungsordnung). RdErl. d. Kultusministers v. 21. 8. 1969 386

Fachoberschulen; hier: Übergangsregelung für die künftig entfallenden Berufsaufbauschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1969 389

Versetzung aus der Unterstufe der Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher, gewerblicher und sozialpfliegerischer Richtung in die Klasse A der Oberstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 8. 1969 390

Staatliches Prüfungsamt Köln für das Fach Leibesübungen an höheren Schulen. Bek. d. Kultusministers v. 5. 9. 1969 390

II Ministerpräsident — Geschäftsbereich Hochschulwesen —

Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; Erweiterung der Richtlinien auf Diplomanden. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 3. 9. 1969 390

B. Nichtamtlicher Teil

Kunstwettbewerb in Zeichnen und Schreiben 390

Buchhinweise 391

— MBl. NW. 1969 S. 1794.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.